

VERORDNUNG (EWG) Nr. 10/75 DER KOMMISSION**vom 31. Dezember 1974****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2012/74 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Erstattungen bei der Erzeugung im Getreide- und Reissektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1996/74⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1129/74⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1132/74 des Rates vom 29. April 1974 über die Erstattungen bei der Erzeugung im Getreide- und Reissektor⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3113/74⁽⁶⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2012/74⁽⁷⁾ sieht vor, daß die Erstattung bei der Erzeugung entsprechend dem Schwellenpreis des betreffenden Grunderzeugnisses berichtigt wird ; diese Berichtigung ist wirtschaftlich nicht gerechtfertigt, wenn der am Verarbeitungstag gültige Schwellenpreis niedriger ist als der am Tag der Annahme des Antrags auf amtliche Überwachung gültige Schwellenpreis.

Wenn die in den Artikeln 1, 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1132/74 festgesetzten Beträge eine Änderung erfahren, ist es angezeigt, eine Berichtigung der Erstattung bei der Erzeugung entsprechend dieser Änderung vorzusehen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Erzeuger zu schaffen.

Um die tatsächliche Rückzahlung der Berichtigung sicherzustellen, die gegebenenfalls von dem Erstattungsberechtigten an die zuständige Stelle vorzunehmen ist, sollte vorgesehen werden, daß die Kautions erst nach der genannten Rückzahlung freigegeben wird.

Der Klarheit halber ist es angezeigt, Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2012/74 insgesamt neu zu veröffentlichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2012/74 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„Die Erstattung bei der Erzeugung wird unter Zugrundelegung des Schwellenpreises festgesetzt, der am Tag der Annahme des Antrags auf amtliche Überwachung des Grunderzeugnisses gilt ; sie wird binnen 30 Tagen nach dem Tag der Annahme des Antrags gezahlt.

Die Erstattung bei der Erzeugung wird um die Differenz zwischen den Schwellenpreisen erhöht, wenn der am Verarbeitungstag gültige Schwellenpreis des betreffenden Grunderzeugnisses höher ist als der am Tag der Annahme des Antrags auf amtliche Überwachung gültige Schwellenpreis. Der Betrag dieser Erhöhung wird dem Erstattungsberechtigten binnen 30 Tagen nach dem Verarbeitungstag von der zuständigen Stelle gezahlt, wobei für den Teil der Änderung des Schwellenpreises infolge der Entscheidung, die Preise ab 7. Oktober 1974 zu erhöhen, keine Berichtigung vorgenommen wird.

Wenn die in Artikel 1 Absatz 1 erster Unterabsatz und Absatz 2, in Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1132/74 festgesetzten Beträge vom Tag der Annahme des Antrags auf amtliche Überwachung bis zum Tag der Verarbeitung geändert werden, wird die Erstattung bei der Erzeugung für je 100 kg des Grunderzeugnisses entsprechend dieser Änderung berichtigt. Der Betrag dieser Berichtigung wird binnen 30 Tagen nach dem Tag der Verarbeitung

a) entweder der zuständigen Stelle von dem Erstattungsberechtigten zurückgezahlt, wenn die Änderung zu einer Verringerung der Erstattung bei der Erzeugung führt,

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(2) ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1974, S. 1.

(3) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 128 vom 10. 5. 1974, S. 20.

(5) ABl. Nr. L 128 vom 10. 5. 1974, S. 24.

(6) ABl. Nr. L 332 vom 12. 12. 1974, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1974, S. 44.

- b) oder dem Erstattungsberechtigten von der zuständigen Stelle gezahlt, wenn die Änderung zu einer Erhöhung der Erstattung bei der Erzeugung führt."

Für die neuen Mitgliedstaaten gilt als Schwellenpreis der Schwellenpreis des betreffenden Grunderzeugnisses, abzüglich des gerade geltenden Beitrittsausgleichsbetrags. Bei der Berechnung des im vorigen Unterabsatz genannten Berichtigungsbetrags ist von dem im Verarbeitungsmonat gültigen Schwellenpreis der Beitrittsausgleichsbetrag abzuziehen, der am Tag der Annahme des Antrags auf amtliche Überwachung gültig ist.

Artikel 2

Der Wortlaut von Artikel 4 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2012/74 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„Die Kautions wird freigegeben, wenn

- a) der Erstattungsberechtigte bei der zuständigen Stelle nachgewiesen hat, daß mindestens 96 v.H. der unter Überwachung gestellten Menge des Grunderzeugnisses binnen höchstens 90 Tagen nach der Annahme des Antrags auf amtliche Überwachung verarbeitet worden sind ;
- b) gegebenenfalls der in Artikel 2 Absatz 3 dritter Unterabsatz erster Gedankenstrich genannte Betrag zurückgezahlt worden ist."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Dezember 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission
